



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

München
11.02.2020

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
06.12.2019 betreffend Rechtsextreme Feindeslisten**

Anlage
Übersicht zu den Fragen 1 a) und 1 b)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Im polizeilichen Sprachgebrauch finden die Begriffe „Feindeslisten“ und „Todeslisten“ grundsätzlich keine Anwendung. Die Begriffe kommen vorwiegend in medialpolitischen Diskussionen zur Anwendung und werden hierbei grundsätzlich im Zusammenhang mit veröffentlichten (Personen-) Listen dargestellt. Eine fachliche Differenzierung nach den genannten Kategorien findet bei der Bayerischen Polizei nicht statt.

zu 1 a):

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die polizeilich bekannten 15 Feindeslisten PMK Rechts (bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Listen, ihren Namen und soweit bekannt ihren Entstehungskontexten und mutmaßlichen Verfassern)?

Es wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

zu 1 b):

Wie viele Personen mit Wohnsitz in Bayern sind jeweils auf den verschiedenen Listen aufgeführt (bitte genau nach den 15 Listen aufschlüsseln)?

Aufgrund der mitunter mangelnden Datenqualität ist eine Zuordnung der Wohnorte zu den betroffenen Personen nicht in jedem Fall abschließend möglich. Festgestellte Personen mit eindeutigem Bayernbezug wurden entsprechend gekennzeichnet, es wird auf die Anlage verwiesen.

zu 1 c):

Wie viele Feindeslisten wurden im Zusammenhang mit den aktuell laufenden Verfahren von Bundesanwaltschaft und BKA gegen Uniter e.V., Nordkreuz und Franco A. sichergestellt (bitte mit genauer Aufschlüsselung der auf den einzelnen Listen aufgeführten Anzahl an Personen)?

Im Rahmen der geführten Ermittlungen wurden Personendatensätze in unterschiedlichen Formaten (z. B. Listen, Einzeldokumente etc.) sichergestellt. Teilweise wurden Informationen von Tatverdächtigen in Listenform zusammengestellt, teilweise wurden in Ermittlungsverfahren aber auch Einzeldokumente und Datensätze, also keine Listen, sondern lose Datensammlungen zu Personen und Institutionen aufgefunden.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungskomplexen „Nordkreuz“ und „Franco A.“ wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 21.09.2018 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 01.08.2018 verwiesen (Drs. 17/23980).

Bzgl. „Nordkreuz“ wurden durch das Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 2017 insgesamt 1.017 Namen übermittelt. 2019 erfolgte i. S. „Nordkreuz“ eine ergänzende Übermittlung weiterer fünf Personendatensätze mit Bezug nach Bayern.

Diese Personenübersichten werden bislang der Zuordnung des BKA folgend unter dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-nicht zuzuordnen geführt und sind entsprechend nicht in der Anlage aufgeführt.

Im Fall Franco A. wurde dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) eine Liste mit Personendaten übermittelt, auf der zwei Personen mit Wohnsitz in Bayern verzeichnet waren.

Im Zusammenhang mit dem Verein „Uniter e. V.“ wurden keine Listen an das BLKA übersandt. Fragen nach einer genauen Anzahl entsprechender Listen zu o. g. Verfahren können daher durch das BLKA nicht beantwortet werden bzw. obliegen der Genehmigung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof).

zu 2 a):

Bleibt die Staatsregierung bei ihrer Einschätzung aus der Antwort auf die schriftliche Anfrage aus der letzten Legislaturperiode (Drs. 17/23980), dass es sich bei den im Zusammenhang mit den Verfahren gegen die Gruppe ‚Nordkreuz‘ und Franco A. sichergestellten Personenlisten weder um ‚Feindeslisten‘ noch gar um ‚Todeslisten‘ handeln würde?

Zur Terminologie bzw. Begrifflichkeit „Feindes-“ bzw. „Todesliste“ darf auf die diesbezüglichen grundsätzlichen Feststellungen des BKA verwiesen werden, wonach es sich nicht um sog. „Feindes-“ oder „Todeslisten“ handelt.

Die Einschätzung wird aus benannten Gründen aufrechterhalten.

zu 2 b):

Warum gehen die Sicherheitsbehörden pauschal davon aus, dass für die auf diesen Listen aufgeführten Personen keine konkrete Gefährdung besteht und dass deshalb auch keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen notwendig seien?

zu 2 c):

Mit welcher Gefährdungsbewertung hat das Bundeskriminalamt die Daten der auf diesen Listen aufgeführten Personen mit Wohnsitz in Bayern an die für die Information der Betroffenen zuständigen Landesbehörden weitergeleitet?

Die Fragen 2 b) und 2 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BLKA nimmt in Zusammenarbeit mit dem BKA eine Einzelfallbewertung jeder der gegenständlichen Informationssammlungen aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität vor. Eine pauschale Einschätzung bezüglich der Gefährdungslage wird nicht vorgenommen.

Die alleinige Tatsache, dass eine Person auf einer solchen „Liste“ steht, führt nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung. Kommen im Einzelfall weitere Erkenntnisse hinzu, die eine Gefährdung begründen, ergreift die örtlich zuständige Polizeidienststelle die im Einzelfall angezeigten rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um etwaige Gefahren abzuwenden.

zu 3 a):

Warum haben sich die bayerischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) dazu entschieden, alle auf den Listen des NSU auftauchenden 1.053 Personen mit Wohnsitz in Bayern zeitnah über ihre Listung und die vom NSU gesammelten personenbezogenen Daten zu informieren?

Das BLKA hat ab November 2011 alle Personen schriftlich über ihre namentliche Erwähnung sowie über die daraus resultierende polizeiliche Gefährdungsbewertung informiert. Auf Basis der von BKA und BLKA vorgenommenen Gefährdungsbewertung wurden sog. „Informationsschreiben“ zur Benachrichtigung der auf den gegenständlichen Listen genannten Personen erstellt. Die im Jahr 2011 – unter dem Eindruck der bekanntgewordenen Mordserie des sogenannten „NSU“ – durchgeführten Maßnahmen erfolgten im Kontext eines herausragenden Einzelfalles.

zu 3 b):

Ist es richtig, dass die Information der betroffenen Personen damals erfolgte, obwohl keine Anhaltspunkte für konkrete Anschlagplanungen des NSU oder eine konkrete Gefährdung der aufgeführten Personen oder Objekte vorhanden waren?

Ja.

zu 3 c):

Warum wird in dem aktuellen Fall anders verfahren und auf eine Information der betroffenen Personen verzichtet, obwohl die Bundesanwaltschaft ein Verfahren nach §89a StGB wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gegen die Gruppe Nordkreuz und ‚Franco A.‘ führt und von der Vorbereitung von Anschlägen gegen Personen, die auf den Listen geführt worden sind, ausgeht?

Die Verfahrensweise hinsichtlich einer Information betreffend einer möglichen Listung orientiert sich am Einzelfall.

Die alleinige Tatsache, dass eine Person auf einer solchen „Liste“ steht, führt nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung. Es kann aber im Einzelfall sein, dass weitere Erkenntnisse hinzukommen, die eine Gefährdung begründen. Ist dies der Fall, ergreift die örtlich zuständige Polizeidienststelle alle am Einzelfall orientierten rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um etwaige Gefahren abzuwenden.

Im Rahmen der durchgeführten Gefährdungsbewertungen von in Bayern wohnhaften Personen haben sich keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung ergeben.

zu 4 a):

Wann hat das BKA die Informationen über Personen mit Wohnsitz in Bayern, die auf den Listen von Nordkreuz, Uniter und Franco A. standen, an die zuständigen bayerischen Landesbehörden weitergeleitet?

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungskomplex „Nordkreuz“ wurden am 08.09.2017 sowie am 26.07.2019 Personendaten an das BLKA übersandt. Für

den Ermittlungskomplex „Franco A.“ erfolgte die (Personen-)Datenübermittlung an das BLKA am 02.05.2017.

Im Zusammenhang mit dem Verein „Uniter e. V.“ wurden keine Listen an das BLKA übersandt.

zu 4 b):

Kam es im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen Nordkreuz u.a. auch zu Zeugenvernehmungen von gelisteten Personen mit Wohnsitz in Bayern durch das BKA oder das bayerische LKA?

Zum gegenständlichen Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft kann von hiesiger Seite keine Auskunft erteilt werden. Für etwaige Auskünfte verweisen wir auf den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

zu 4 c):

Ist es richtig, dass im Zusammenhang mit der Datenübermittlung die zuständigen Landesbehörden durch das BKA dazu aufgefordert wurden, die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren und zu sensibilisieren?

Nein, das ist nach Mitteilung des BLKA nicht richtig. Etwaige Aufforderungen zur Durchführung konkreter gefahrenabwehrender Maßnahmen wurden durch das BKA nicht erteilt.

zu 5 a):

Welchen Einfluss haben die umfangreichen Waffenfunde bei Marco G., dem Administrator der ‚Nordkreuz-Chatgruppe‘, die zu einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Sprengstoffgesetz geführt haben, auf die Gefährdungsprognose in Bezug auf die von dieser Gruppe auf Feindeslisten geführten Personen?

Das BLKA bezieht bei durchzuführenden Gefährdungsbewertungen stets die Entwicklung der aktuellen Kriminalitäts- und Sicherheitslage (insbesondere herausragende Ereignisse) mit ein. Ferner werden durch das BKA regelmäßig bzw. anlassbezogen aktualisierte Gefährdungslagebilder (Gefährdungsbewertungen) für die verschiedenen Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität erstellt

bzw. übermittelt.

zu 5 b):

Ist es richtig, dass auch der ermordete Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke auf einer der sichergestellten Listen vermerkt war?

Ja.

zu 5 c):

Hat der Mord an Walter Lübcke bei den zuständigen Sicherheitsbehörden zu einer Neubewertung der Gefährdungsprognose in Bezug auf die gelisteten Personen geführt?

Sowohl nach den Angriffen auf die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln am 17.10.2015, auf den Bürgermeister der Stadt Altena am 27.11.2017, nach dem Mord an dem Regierungspräsidenten Dr. Lübcke am 02.06.2019 in Wolfhagen sowie nach der Tat in Halle am 09.10.2019 als auch danach wurden die bestehenden Gefährdungsprognosen durch die Sicherheitsbehörden von Bund und Land geprüft und soweit erforderlich angepasst bzw. aktualisiert.

Hierbei wurde u. a. erneut die grundsätzliche Gefährlichkeit von entschlossenen, mitunter im Verborgenen (selbst-)radikalisierten Einzeltätern, die zwar einschlägig ideologisch nicht alleine stehen, jedoch keine oder keine enge Anbindung an Mitäter oder eine extremistische Gruppe in der realen Welt haben, festgestellt. Diese Erkenntnisse werden in den jeweils durchgeführten Gefährdungsprognosen berücksichtigt. Letztlich wurde bei Betrachtung aller Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität keine grundsätzliche Abweichung der bestehenden Gefährdungseinschätzungen i. Z. m. den gelisteten Personen festgestellt (siehe Antwort zur Frage 5 a).

zu 6 a):

Nach welchen Regeln und Kriterien entscheiden die bayerischen Sicherheitsbehörden darüber, ob Betroffene von rechtsextremen Feindeslisten über ihre Listung informiert werden?

Die alleinige Tatsache, dass eine Person auf einer solchen „Liste“ steht, führt nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung. Kommen im Einzelfall weitere gefahrenerhöhende Aspekte hinzu, die eine Gefährdung begründen, ergreift die örtlich zuständige Polizeidienststelle alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, welche im Einzelfall notwendig sind.

zu 6 b):

Gibt es auf Bundesebene Richtlinien und einschlägige Rechtsgrundlagen zum Umgang mit sog. Feindeslisten?

Als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei ist das BKA für die zentrale Gefährdungsbewertung im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität zuständig. Findet das BKA solche Datensammlungen oder Listen zu Personen, Institutionen und Organisationen – beispielsweise bei Ermittlungsverfahren – oder wird das BKA von den anderen Sicherheitsbehörden über solche Aufstellungen informiert, sichtet es in einem ersten Schritt den jeweiligen Sachverhalt und nimmt eine individuelle Gefährdungseinschätzung vor.

Diese Bewertung übermittelt das BKA dann in einem zweiten Schritt jeweils an die Polizeidienststellen aller Länder.

In Bayern nehmen die örtlich zuständigen Polizeidienststellen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erkenntnisse eine einzelfallbezogene Bewertung vor.

In Fällen, in denen dort gefährdungserhöhende Aspekte vorliegen, werden nach konkreter Einzelfallprüfung individuelle Maßnahmen durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle veranlasst (bspw. Unterrichtung der betroffenen Person bis hin zur Einleitung von Schutzmaßnahmen).

Bezüglich der Terminologie „Feindeslisten“ darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

zu 6 c):

Sieht die Staatsregierung in dieser Frage gesetzgeberischen oder politischen Handlungsbedarf?

Die derzeitige Verfahrensweise hat sich nach hiesigem Kenntnisstand bislang bewährt.

zu 7 a):

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, warum sich der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier (CDU), dazu entschieden hat, alle rund 1.200 Personen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern über ihr Auftauchen in den Feindeslisten der Gruppe Nordkreuz zu informieren?

Zu fachlichen oder politischen Entscheidungen im Land Mecklenburg-Vorpommern kann von hiesiger Seite keine Stellung genommen werden.

zu 7 b):

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, ob dem unterschiedlichen Vorgehen der Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und in Bayern eine unterschiedliche Gefährdungsprognose in Bezug auf die in dem jeweiligen Bundesland gelisteten Personen zugrunde liegt?

zu 7 c):

Falls es keine unterschiedliche Einschätzung der Gefährdungslage durch die Sicherheitsbehörden in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern geben sollte, wie erklärt sich dann das unterschiedliche Vorgehen der Behörden in Bezug auf die Information der betroffenen Personen?

Die Fragen 7 b) und 7 c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 6 a) und 7 a) verwiesen.

zu 8 a):

Für wie viele Personen in Bayern wurden aufgrund ihrer Aufführung in einer rechtsextremen Feindesliste in den vergangenen acht Jahren konkrete Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Polizeibehörden ergriffen?

zu 8 b):

Bei wie vielen Personen in Bayern wurde aufgrund ihrer Aufführung in einer rechtsextremen Feindesliste in den vergangenen acht Jahren eine Gefährdungsansprache durch die zuständigen Polizeibehörden vorgenommen?

Die Fragen 8 a) und 8 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Recherche bezüglich getroffener Schutzmaßnahmen und einem möglichen ursächlichen Zusammenhang mit der Aufführung auf einer der in Rede stehenden Listen ist nicht möglich, da eine diesbezügliche Erfassung bislang nicht erfolgte.

zu 8 c):

Welches Schutzkonzept verfolgen die bayerischen Sicherheitsbehörden, falls bei einzelnen gelisteten Personen eine konkrete Gefährdung angenommen werden muss?

Neben strafverfolgenden Maßnahmen werden gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen jeweils am Einzelfall orientiert und lageangepasst durchgeführt. Die Bandbreite reicht von Beratungsgesprächen und der Erteilung von Handlungsempfehlungen bis hin zur Durchführung von Personen und Objektschutz. Darüber hinaus existieren viele weitere mögliche Maßnahmen, deren Einsatz sich primär jeweils an deren Wirksamkeit orientiert.

Etwaige Konzepte zu Personenschutzmaßnahmen bzw. sonstiger kriminaltaktischer Maßnahmen und damit verbundene Dienstvorschriften unterliegen der Geheimhaltung. Eine Beauskunftung ist folglich nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär